

Neuregelung der Registrierungsvorschriften für Ausländer in Russland

Registrierung durch den Arbeitgeber nicht mehr möglich

Gefällt mir

Mit 15. Februar 2011 wurden die Registrierungsvorschriften für Ausländer in Russland wesentlich verändert: Von nun an müssen sich Ausländer am tatsächlichen Wohnort registrieren lassen; die Registrierung ist durch den Vermieter durchzuführen. Bislang war es für ausländische Arbeitnehmer möglich, sich über den Arbeitgeber an der Büroadresse registrieren zu lassen. Die Registrierung muss durch den Vermieter persönlich vorgenommen werden; die Beauftragung einer anderen Person ist zwar möglich, diese benötigt jedoch eine notariell beglaubigte Vollmacht des Vermieters.

Die Liste der für die Registrierung notwendigen Dokumente hat sich nicht verändert: erforderlich sind eine Kopie des Reisepasses, des Visums und der Migrationskarte sowie ein ausgefülltes Benachrichtigungsformular (Formular „Uvedomlenije“, auf http://www.fms.gov.ru/useful/migrate/index_eng.php als „form of notification“ herunterzuladen). Ein Mietvertrag muss nicht vorgewiesen werden, dieser wäre lediglich bei einer Migrationsprüfung vorzuweisen.

Wenn ein entsandter ausländischer Arbeitnehmer in einer vom Arbeitgeber gemieteten Wohnung wohnt, so kann der Arbeitgeber nicht automatisch als empfangende Partei fungieren und die Registrierung durchführen. Der Arbeitgeber bräuchte in diesem Fall zunächst eine Ermächtigung des Vermieters, die Registrierung des ausländischen Untermieters an seiner Stelle durchzuführen. Neben dieser Ermächtigung müssen bei den Meldebehörden weitere Dokumente, die das Eigentum an der Wohnung bestätigen, vorgelegt werden. Eine Registrierung durch den Arbeitgeber wird so faktisch unmöglich gemacht.

Es wird berichtet, dass sich die Migrationsbehörden in den ersten Tagen nach der Umstellung flexibel gezeigt haben und Registrierungen, die durch den Arbeitgeber an der Wohnadresse erfolgten, auch ohne Vollmacht des Vermieters akzeptiert haben. Im Falle einer Inspektion durch die Migrationsbehörden muss der Arbeitgeber jedoch eine solche Vollmacht vorweisen können.

Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen zur Abmeldung bei der Abreise aus Russland. Ausländer müssen sich in Zukunft nicht mehr selbst abmelden; die Grenzbehörden werden die Migrationsbehörde automatisch über die Abreise eines Ausländers in Kenntnis setzen.

Die Gesetzesänderung weist, was die praktische Umsetzung betrifft, noch einige Unschärfen auf, auch eine neuerliche Abänderung des Gesetzes ist nicht ausgeschlossen. Das AußenwirtschaftsCenter Moskau informiert Sie selbstverständlich an dieser Stelle über alle Neuerungen.